

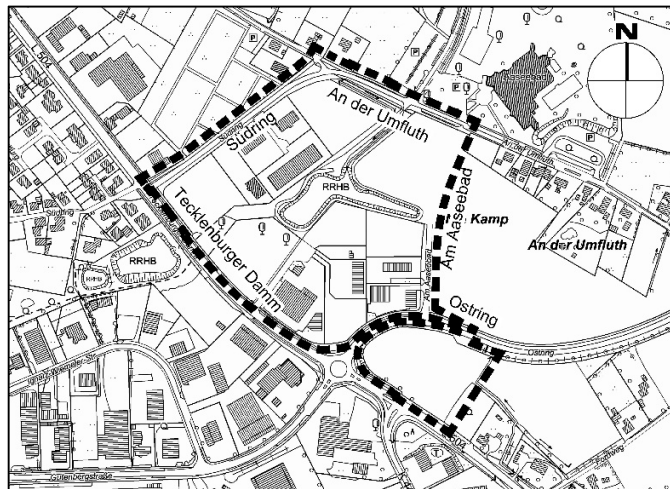


Bebauungsplan Nr. 138 „Tecklenburger Damm“, 1. Änderung Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 29. März 2023 beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Tecklenburger Damm“ einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Gegenstand der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für weitere gewerbliche Bauflächen, um damit der erheblichen Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Baugrundstücken nachzukommen. Parallel soll ein Verfahren zur 158. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Gewerbegebiet Tecklenburger Damm“ durchgeführt werden.

Der Änderungsbereich wird begrenzt im Nordwesten durch den „Südring“, im Norden durch die Straße „An der Umfluth“ und im Osten durch die Straße „Am Aaseebad“ und im Süden durch den „Tecklenburger Damm“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Tecklenburger Damm“ sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Tecklenburger Damm“, der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 4 a (3) BauGB in der Zeit

vom 11. April 2023 bis 17. Mai 2023

erneut auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung veröffentlicht. Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Gleichzeitig erfolgt im vorgenannten Zeitraum ein Aushang der Planunterlagen im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags – mittwochs
donnerstags
freitags

von 8:00 bis 16:00 Uhr
von 8:00 bis 18:00 Uhr
von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Eine Beratung bzw. Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung ist nach telefonischer Absprache (05451 931-7231) möglich.

Neben dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber:	Thematischer Bezug:
Begründung einschl. Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Tecklenbugrer Damm“	Stadt Ibbenbüren Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung Flick Ingenieurgesellschaft	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter (u.a. Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter), Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete
1 Fachgutachten	Dense & Lorenz, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GbR, Osnabrück	Artenschutz Avifauna und Fledermäuse
1 Fachgutachten	BBE Standort und Kommunalberatung Münster	Aktualisierung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, Endbericht

Des Weiteren liegen folgende, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

1 Stellungnahme	Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt	Artenschutz und Immissionsschutz
4 Stellungnahmen	Versorgungsträger	Lage, Bestand und Sicherung vorhandener Versorgungsleitungen im Plangebiet, Hinweise zu Versorgungseinrichtungen

Während der erneuten Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), per E-Mail an

bauleitplanung@ibbenbueren.de, schriftlich abgegeben oder nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 05451 931-7231) mündlich zu Protokoll gebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar. .

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 30. März 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer